

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 (LFBAO) Fundstelle

LFBAO - Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute

- 2. § 0 gültig ab 30.11.2018 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 63/2018
- 3. § 0 gültig von 11.12.2015 bis 29.11.2018 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 58/2015
- 4. § 0 gültig von 26.11.2010 bis 10.12.2015 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 60/2010
- 5. § 0 gültig von 28.06.1993 bis 25.11.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziel der Berufsausbildung, Gliederung
- § 4 Lehrberufe
- 2. Abschnitt

Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter

- § 5 Formen und Ausbildung
- § 6 Lehre
- § 7 Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten
- § 8 Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung
- § 9 Anerkennungsverfahren

§ 10 Lehrstellenverzeichnis
§ 11 Lehrlingsentschädigung
§ 11a Ausbildungseinrichtungen
§ 11b Vertrauensrat in Ausbildungseinrichtungen
§ 11c Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen
§ 12 Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses
§ 13 Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter
§ 14 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
§ 14a Teilprüfungen
§ 14b Ausbildungsversuche
§ 14c Berufsbezeichnung der Facharbeiterin oder des Facharbeiters
§ 15 Ersatz der Lehre und/oder der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter
§ 16 Sonderform der Ausbildung
§ 17 Anschlußlehre
§ 18 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten
2a. Abschnitt Integrative Berufsausbildung
§ 18a Verlängerte Lehrzeit
§ 18b Teilqualifikation
§ 18c Personenkreis
§ 18d Ausbildungsinhalte
§ 18e Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse
§ 18f Berufsausbildungsassistenz
§ 18g Abschlussprüfung bei Teilqualifikation
§ 18h Wechsel der Ausbildung
§ 18i Anwendung von Rechtsvorschriften
3. Abschnitt Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister

§ 19 Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister
§ 20 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
§ 20a Teilprüfungen
§ 21 Erwerb und Nachweise besonderer Fähigkeiten
§ 21a Berufsbezeichnung der Meisterin oder des Meisters
4. Abschnitt Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
§ 22 Aufgaben und Organisation
§ 23 Rechtsmittel und Aufsicht
5. Abschnitt Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften
§ 24 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
§ 25 Prüferinnen und Prüfer
§ 26 Prüfungskommission
§ 27 Prüfungen
§ 28 Ergebnisse
6. Abschnitt
Berufsbezeichnung, Ausbildung außerhalb des Burgenlandes
§ 29 Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung
§ 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
§ 30a Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union
7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 31 Strafbestimmungen
§ 32 Befreiung von Landesverwaltungsabgaben
§ 32a Verweise
§ 32b Verwendung personenbezogener Daten
§ 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33a Umsetzungshinweise

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In Kraft seit 30.11.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www.jusline.at